

<b>Zeitschrift:</b>	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
<b>Band:</b>	62 (1965)
<b>Heft:</b>	5
<b>Rubrik:</b>	Rechtsauskünfte

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Rechtsauskünfte

### *Verwandtenunterstützungspflicht: «Günstige Verhältnisse»*

(Auskunft der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern vom 2. September 1964)

Auf Ihre Anfrage teilen wir Ihnen mit, daß ein Landwirt, der ein jährliches Rein-einkommen von zusammen Fr. 4600.– aus Erwerb, Vermögensertrag und Altersrente erzielt und ein Reinvermögen von rund Fr. 45 000.– besitzt – wovon Fr. 31 530.– in Liegenschaften –, schwerlich als «in günstigen Verhältnissen (französisch: «dans l'aisance» = Wohlstand, Wohlhabenheit) befindlich betrachtet und daher kaum zu Unterstützungsbeiträgen an einen Bruder verurteilt würde. Wenn Sie sich dennoch an ihn wenden wollen, müßten Sie jeden von ihm angebotenen Beitrag als freiwilligen mit Dank annehmen.

Wir benützen die Gelegenheit, Sie darauf hinzuweisen, daß heute in der Armenfürsorge in der ganzen Schweiz die Auffassung vorherrscht, die Fürsorgebehörden sollten nicht hartnäckig auf der Eintreibung von Verwandtenbeiträgen und Rückerstattungen bestehen, wenn die Pflichtigen sich nicht in günstigen Verhältnissen befinden, und dafür um so unerbittlicher gegenüber Eltern vorgehen – hauptsächlich ledigen und geschiedenen –, die leichtfertig die Sorge für ihre unmündigen Kinder der Öffentlichkeit überlassen.

## Rechtsentscheide

### *Verwandtenunterstützungspflicht; Grundsätze für die Bemessung der Unterstützungsbeiträge eines Sohnes*

(Auszug aus einem Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 29. Dezember 1964 i.S. Roth, Altersfürsorgebeschwerde)

... Zur Bemessung des Unterstützungsbeitrages des Beschwerdeführers ist die Vorinstanz zutreffenderweise von den Richtsätzen ausgegangen, welche die Fürsorgedirektion gemäß Artikel 115 Absatz 2 des Fürsorgegesetzes aufgestellt hat (Anhang I zum Kreisschreiben Fü Nr. 3 vom 1. Oktober 1962). In Würdigung der besondern Umstände, die beim Beschwerdeführer vorliegen, ist die Vorinstanz freilich zur Anrechnung eines Beitrages gelangt, der erheblich kleiner ist als derjenige, den verheiratete beitragspflichtige Verwandte mit einem jährlichen Reineinkommen von rund Fr. 22 000.– nach den Richtsätzen normalerweise zu leisten hätten. Die Ausführungen der Vorinstanz über den Sinn der Richtsätze und über die Art und Weise, wie sie im Einzelfall anzuwenden sind, treffen jedoch in jeder Hinsicht zu, und auch die Herabsetzung des anzurechnenden Beitrages des Beschwerdeführers von Fr. 200.– auf Fr. 150.– im Monat ist durchaus angemessen. Eine Herabsetzung der anzurechnenden Verwandtenbeiträge gegenüber den richtsatzmäßigen ist übrigens auch aus dem Grunde angezeigt, weil seit dem Erlaß der «Richtsätze» die Teuerung wesentlich fortgeschritten ist.

Das Ergebnis wäre kein anderes, wenn die Vorinstanz nicht von den «Richtsätzen» ausgegangen wäre, sondern die Methode befolgt hätte, die das Bundes-